

Von der Genehmigung des Reichskanzlers zur Beurkundung per Video: Die neuen GmbH-Gründungsvorschriften des DiRUG in historischer Perspektive

Janna Gabriele Reuter, Berlin*

I. Einleitung	277
II. Gegenwart: Gründungsprozess einer GmbH	277
1. Verabredung zur Gründung.....	277
2. Abschluss des Gesellschaftsvertrags in notarieller Form.....	278
a) Mindestinhalte.....	278
b) Form.....	279
aa) Präsenzbeurkundung	279
bb) Beurkundung per Video	279
c) Rechtsnatur und Haftung.....	280
3. Eintragung in das Handelsregister.....	281
III. Zukunft: Potential der Online-Gründung	281
1. Was ist „Legal Tech“?	282
2. Übertragung auf die Regelungen zur Online-Gründung der GmbH.....	282
a) Musterprotokoll des GmbH-Gesetzes als „Einheits“-Satzung	282
aa) Was ist eine Gründung im vereinfachten Verfahren?.....	282
bb) GmbH-Gründung in der einfachsten Form.....	283
b) Zulässigkeit von „Legal Tech“ im Gründungsprozess	283
3. Übertragung der Präsenzbeurkundung in ein Online-Verfahren.....	284
IV. Vergangenheit: Die Entwicklung der Formvorgabe des § 2 GmbHG	285
1. Gab es einen rechtlichen Vorgänger der GmbH?.....	285
a) Hintergrund der Kolonialgesellschaft.....	285
b) Geburtsstunde der GmbH	286
2. Formvorgaben: Von der Genehmigung des Reichskanzlers zur Beurkundung per Video	288
a) Genehmigung des Reichskanzlers	288
b) Schriftform oder doch lieber eine notarielle bzw. gerichtliche Form?	288

* Die Autorin ist Rechtsreferendarin am Kammergericht Berlin.

aa) Was bedeutet „gerichtliche Form“?	289
bb) Beseitigung der doppelten Zuständigkeit	289
c) Zulassung der Einpersonengesellschaft.....	290
d) Entwicklung des vereinfachten Verfahrens	291
e) Beibehaltung der notariellen Beurkundung im Online-Verfahren	292
V. Schluss	292

I. Einleitung

Der Gründungsprozess einer GmbH gehört zum Pflichtstoff der Ersten Juristischen Staatsprüfung.¹ Ein wesentlicher Schritt in diesem Prozess ist der Abschluss des Gesellschaftsvertrages in der gem. § 2 Abs. 1 S. 1 GmbHG bestimmten Form (notarielle Beurkundung nach § 128 BGB). Mit Umsetzung der EU-Richtlinie 2019/1151² („Digitalisierungsrichtlinie“) durch das entsprechende Umsetzungsgesetz (DiRUG)³ ist mit § 2 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 GmbHG die rechtliche Grundlage zur notariellen Beurkundung per Videokommunikation (Online-Gründung) geschaffen worden. Seit dem 1.8.2022 sind damit Online-Gründungen möglich. Bei der Examensvorbereitung sind – wenngleich in begrenztem Umfang – auch historische Grundlagen zu berücksichtigen.⁴ Der Sinn und Zweck von Formvorgaben lässt sich gerade durch die Betrachtung der Hintergründe und der Entwicklung ebenjener Formvorschrift verstehen, weshalb ein Blick zurück auf die gesetzlichen Vorläufer des heutigen GmbH-Gesetzes geworfen wird. Dieser Beitrag soll darüber hinaus zur Einordnung der neuen GmbH-Gesetz-Formvorschrift das zukünftige Potential der Online-Gründung, insbesondere im Hinblick auf Methoden des „Legal Tech“, untersuchen.

II. Gegenwart: Gründungsprozess einer GmbH

Der erste Abschnitt des GmbH-Gesetzes (§§ 1–12 GmbHG) enthält sämtliche Vorschriften zum Gründungsvorgang der GmbH. Dieser vollzieht sich im Wesentlichen wie folgt: Er beginnt mit dem Entschluss bzw. der Einigung zur Gründung einer GmbH. Gem. § 1 GmbHG kann eine GmbH zu jedem rechtlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden. Sodann folgt der Abschluss des Gesellschaftsvertrages in der gesetzlich vorgesehenen Form. Der Gründungsprozess endet schließlich mit der Eintragung in das Handelsregister. Die GmbH als solche entsteht erst mit ihrer Eintragung. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss zu § 11 Abs. 1 GmbHG. Diese Norm regelt, dass eine GmbH vor ihrer Eintragung in das Handelsregister als solche nicht besteht.

1. Verabredung zur Gründung

Der Gründungsprozess beginnt mit dem Entschluss des Einzelgründers bzw. der Einigung zwischen mehreren zukünftigen Gesellschaftern, eine GmbH zu gründen. Zweck dieses ersten Zusammen-

¹ Siehe exemplarisch in den folgenden Landesprüfungsordnungen, z.B. § 18 Abs. 2 Nr. 2 lit. c JAPO Bayern; § 3 Abs. 4 Nr. 1 lit. c JAO Bln; § 3 Abs. 4 Nr. 1 lit. c Bbg JAO; § 7 Nr. 2 lit. g JAG Hessen; § 11 Abs. 2 Nr. 4 lit. b JAG NRW; § 14 Abs. 3 Nr. 5 lit. b JAPO Sachsen.

² Richtlinie (EU) 2019/1151 vom 20.6.2019 (ABl. Nr. L 186, S. 80 ff.).

³ Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) v. 5.7.2021 (BGBl. I 2021, S. 3338 ff.).

⁴ § 3 Abs. 4 S. 1 JAO Bln; § 3 Abs. 4 S. 1 Bbg JAO; § 11 Abs. 3 JAG NRW; § 7 Nr. 1 JAG Hessen; § 18 Abs. 1 S. 1 JAPO Bayern; § 14 Abs. 1 S. 1 JAPO Sachsen.

schluss ist das gemeinschaftliche Zusammenwirken, um alle erforderlichen Voraussetzungen zur Gründung einer GmbH zu schaffen.⁵ Der Zusammenschluss wird deshalb auch als „Vorgründungsgesellschaft“⁶ bezeichnet. Rechtlich handelt es sich dabei oftmals um eine GbR i.S.d. §§ 705–740c BGB n.F.⁷. Da eine GbR gem. § 705 Abs. 1 BGB n.F.⁸ ohne Beachtung irgendeiner Form gegründet werden kann, unterliegt auch die Wirksamkeit der Einigung, gemeinsam eine GmbH gründen zu wollen, grundsätzlich keinem Formerfordernis. Anders ist dies, wenn zu diesem Zeitpunkt bereits verbindlich die Verpflichtung zur Gründung einer GmbH vereinbart werden soll. Um die Formvorschrift aus § 2 Abs. 1 S. 1 GmbHG nicht zu umgehen, ist bereits diese Vereinbarung notariell zu beurkunden.⁹

Tritt die GbR nicht nach außen in Erscheinung, handelt es sich um eine reine Innengesellschaft. Die Gesellschafter haben aber die Möglichkeit, die Vorgründungs-GbR als Außengesellschaft zu betreiben, indem sie etwa mit der Vornahme einer Unternehmung beginnen. Je nach Art und Umfang der Unternehmung kann die Vorgründungsgesellschaft sogar eine oHG sein, vorausgesetzt mit der Vorgründungsgesellschaft wird bereits ein Handelsgewerbe i.S.d. § 1 Abs. 2 HGB ausgeübt. Die Gesellschafter der Außen-GbR oder ggf. auch oHG haften in diesem Stadium persönlich und unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten der Vorgründungsgesellschaft gem. § 721 S. 1 BGB n.F.¹⁰ bzw. § 126 S. 1 HGB n.F.¹¹

Die Vorgründungsgesellschaft endet im Fall einer Außengesellschaft gem. § 729 Abs. 2 BGB n.F.¹² und im Fall der Innen-GbR (nicht rechtsfähige Gesellschaft) gem. § 740a Abs. 2 BGB n.F.¹³ mit deren Zweckerreichung, also der „Gründung“ der GmbH. Die GmbH-Gründungs-GbR ist nicht identisch mit der später gegründeten GmbH, d.h. ein etwaiges Vermögen sowie Verbindlichkeiten der GbR gehen nicht ohne gesonderte Übertragung auf die GmbH über.¹⁴

2. Abschluss des Gesellschaftsvertrags in notarieller Form

Der Einigung zur Gründung einer GmbH folgt als Zwischenschritt der Abschluss des Gesellschaftsvertrags in der gesetzlich bestimmten notariellen Form. Der Gesellschaftsvertrag ist in doppelter Hinsicht maßgeblich: Zum einen ist die Einigung über den Gesellschaftsvertrag zwingende Voraussetzung für die rechtswirksame Gründung und zum anderen bildet der Vertrag als Satzung die organisationsrechtliche Grundlage der späteren GmbH.¹⁵ Im Gegensatz zum Gesellschaftsvertrag der GbR und oHG unterliegt der GmbH-Gesellschaftsvertrag verschiedenen rechtlichen Voraussetzungen: Der Vertrag muss eine Regelung über die gesetzlich verpflichtenden Inhalte treffen (a)) und der notariellen Form genügen (b)).

a) Mindestinhalte

Die GmbH-Satzung muss gem. § 3 Abs. 1 GmbHG die Firma, den Sitz der Gesellschaft, den Gegen-

⁵ Windbichler/Bachmann, Gesellschaftsrecht, 25. Aufl. 2023, § 23 Rn. 26.

⁶ Windbichler/Bachmann, Gesellschaftsrecht, 25. Aufl. 2023, § 23 Rn. 26.

⁷ Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) v. 10.8.2021 (BGBl. I 2021, S. 3438–3447).

⁸ BGBl. I 2021, S. 3438.

⁹ Servatius, in: Noack/Servatius/Haas, Kommentar zum GmbHG, 23. Aufl. 2022, § 11 Rn. 35.

¹⁰ BGBl. I 2021, S. 3442.

¹¹ BGBl. I 2021, S. 3461.

¹² BGBl. I 2021, S. 3444.

¹³ BGBl. I 2021, S. 3447.

¹⁴ Servatius, in: Noack/Servatius/Haas, Kommentar zum GmbHG, 23. Aufl. 2022, § 11 Rn. 38.

¹⁵ Windbichler/Bachmann, Gesellschaftsrecht, 25. Aufl. 2023, § 23 Rn. 3.

stand der Unternehmung, den Betrag des Stammkapitals sowie die Zahl und Nennbeträge der einzelnen Geschäftsanteile festlegen. Im Übrigen können die zukünftigen GmbH-Gesellschafter weitere Vertragsregelungen frei gestalten und dürfen dabei von den Regelungen des GmbH-Gesetzes abweichen (Grundsatz der Satzungsfreiheit oder auch Satzungsautonomie).¹⁶

Das Stammkapital muss gem. § 5 Abs. 1 GmbHG mindestens 25.000 € betragen. Es kann durch Geld oder gem. § 5 Abs. 4 GmbHG auch durch Sacheinlagen erbracht werden. Eine Sacheinlage liegt vor, wenn ein Gründer seine vertraglich vereinbarte Einlage statt in Geld durch die Übertragung von Sachen oder Rechten erbringt. Als Sacheinlage kommt etwa die Übertragung eines Lieferwagens oder eines Grundstücks in Betracht. Dienstleistungen wie bei der GbR nach § 709 Abs. 1 BGB n.F.¹⁷ sind allerdings keine zulässige Einlage. Dies liegt insbesondere daran, dass sich der Wert einer Dienstleistung nur schwierig beziffern lässt und zudem nicht unmittelbar den Gläubigern der GmbH zur Befriedigung ihrer Forderungen zur Verfügung steht.

Trifft der Gesellschaftsvertrag keine Regelung zu einem der zwingenden Bestandteile aus § 3 Abs. 1 GmbHG, hat dies zur Folge, dass der gesamte Gesellschaftsvertrag nichtig ist.¹⁸ Das Registergericht muss gem. § 9c Abs. 2 Nr. 1 GmbHG die Eintragung dieser fehlerhaft errichteten Gesellschaft in das Handelsregister ablehnen.

b) Form

Der Abschluss des Gesellschaftsvertrags bedarf zur Wirksamkeit gem. § 2 Abs. 1 GmbHG zwingend einer notariellen Beurkundung und ist von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen. Soll ein Bevollmächtigter in Vertretung für einen Gesellschafter unterschreiben, muss – anders als in § 167 Abs. 2 BGB vorgesehen – auch die Erteilung der Vollmacht gem. § 2 Abs. 2 S. 1 GmbHG notariell beurkundet werden.

aa) Präsenzbeurkundung

Wie die notarielle Beurkundung abläuft, ist in §§ 8 ff. BeurkG geregelt. Der Notar stellt zunächst die Identität und die Geschäftsfähigkeit der Beteiligten gem. §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 S. 1 BeurkG fest, wozu er sich einen entsprechenden Identitätsnachweis, wie etwa den Personalausweis, vorlegen lässt. Zur Beurkundung muss der Inhalt der Satzung den Beteiligten gem. § 13 Abs. 1 Hs. 1 BeurkG durch den Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und in Gegenwart des Notars durch die Gründer unterschrieben werden. Bis zum Sommer 2022 war dafür die Anwesenheit zumindest eines Gründers und des Notars an einem gemeinsamen Ort erforderlich.

bb) Beurkundung per Video

Durch die Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie mittels des DiRUG und des Ergänzungsgesetzes zum DiRUG vom 15.7.2022 ist es nunmehr möglich, die Beurkundung der GmbH-Satzung auch per Videokommunikation durchzuführen (§ 2 Abs. 3 S. 1 GmbHG i.V.m. §§ 16a ff. BeurkG).

Der Anwendungsbereich der sog. Online-Gründung war bis zum 1.8.2023 gem. § 2 Abs. 3 S. 1 GmbHG a.F. auf Gründungen ohne Sacheinlage beschränkt.¹⁹ Um ein ähnliches Sicherheitsniveau

¹⁶ Servatius, in: Noack/Servatius/Haas, Kommentar zum GmbHG, 23. Aufl. 2022, § 3 Rn. 4.

¹⁷ BGBl. I 2021, S. 3440.

¹⁸ Altmeyden, in: Altmeyden, GmbHG, Kommentar, 11. Aufl. 2023, § 3 Rn. 14.

¹⁹ Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 15.7.2022 (BGBl. I 2021, S. 1148).

wie bei der Beurkundung in Präsenz zu gewährleisten, sind in den §§ 16a ff. BeurkG diverse Vorgaben geschaffen worden. Für die Videokonferenz zwischen Notar und Gründern muss gem. § 16a Abs. 1 BeurkG das durch die Bundesnotarkammer angebotene Videokommunikationssystem verwendet werden. Die Nutzung eines anderen Dienstes ist ausgeschlossen.²⁰ Sollte die Beurkundung mit Hilfe des Systems eines anderen Anbieters vorgenommen werden, hat dies die Nichtigkeit des Vertrages gem. § 125 S. 1 BGB zur Folge.²¹

Die Identifizierung der beteiligten Videokonferenz-Teilnehmer erfolgt zunächst über die Auslesung eines elektronischen Identifikationsnachweises. Zugelassen sind gem. § 16c S. 1 Nr. 1 BeurkG unter anderem der elektronische Personalausweis, die elektronische Aufenthaltsbescheinigung und die sog. elektronische EU-Bürgerkarte. Zusätzlich muss gem. § 16c S. 1 BeurkG auch ein elektronisches Lichtbild der Beteiligten übertragen werden. Der Notar gleicht schließlich die elektronisch übermittelten Daten mit dem Erscheinungsbild im Video-Gespräch ab.²² Da Online-Teilnehmer keine händische Unterschrift leisten können, die Unterzeichnung aber gleichwohl fälschungs- und veränderungssicher sein muss,²³ sieht § 16b Abs. 4 S. 1 BeurkG vor, dass die Beteiligten die elektronische Niederschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen müssen.

Die Teilnehmer einer Online-Gründung müssen daher über die folgenden technischen Voraussetzungen verfügen: ein NFC-fähiges Smartphone mit der neu entwickelten Notar-App, ein Computer oder ein Tablet mit Kamera, Mikrofon und Internetverbindung sowie ein elektronischer Identifikationsnachweis.²⁴ Mithilfe der App erfolgt die Vorlage des Identifizierungsmittels. Die qualifizierte elektronische Signatur wird ebenfalls durch die App geleistet, indem der Notar eine Transaktionsnummer per SMS an den Nutzer übersendet, welche dieser dann in der App einträgt und bestätigt.²⁵

c) Rechtsnatur und Haftung

Mit Beurkundung der Satzung entsteht die sog. Vor-GmbH oder auch Vorgesellschaft.²⁶ Die Vor-GmbH lässt sich ihrer Rechtsnatur nach nicht einer geregelten Rechtsform zuordnen, sondern ist eine Personenvereinigung eigener Art oder Gesellschaft sui generis.²⁷ Diverse Normen des GmbH-Gesetzes werden bereits auf die Vorgesellschaft angewendet, sofern die Regelung nicht zwingend eine Eintragung in das Handelsregister voraussetzt.²⁸ Die Vorgesellschaft kann bereits rechtsgeschäftlich verpflichtet werden, soweit sie durch den Geschäftsführer wirksam vertreten wird.²⁹ Die Vor-GmbH selbst haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen für diese Verbindlichkeiten.³⁰ Die Gesellschafter haften den Gläubigern gegenüber nicht persönlich, jedoch der Vor-GmbH gegenüber für alle Verluste proportional zu ihren Anteilen, die zwischen Beurkundung der Satzung und Eintragung in

²⁰ Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (BT-Drs. 19/28177, S. 115).

²¹ Gomille, in: Armbrüster/Preuß, BeurkG, 9. Aufl. 2023, § 16a Rn. 24.

²² Franke/Schreiber, RDt 2022, 116 (120).

²³ Gomille, in: Armbrüster/Preuß, BeurkG mit NotAktVV und DONot, Kommentar, 9. Aufl. 2023, § 16b Rn. 4.

²⁴ BT-Drs. 19/28177, S. 68; Bundesnotarkammer, Online-Verfahren, FAQ, verfügbar unter <https://online-verfahren.notar.de/ov/faq> (6.2.2024).

²⁵ Schuster, RDt 2021, 496 (500).

²⁶ Servatius, in: Noack/Servatius/Haas, Kommentar zum GmbHG, 23. Aufl. 2022, § 11 Rn. 35.

²⁷ Windbichler/Bachmann, Gesellschaftsrecht, 25. Aufl. 2023, § 23 Rn. 28.

²⁸ BGH, Urt. v. 12.7.1956 – II ZR 218/54 = NJW 1956, 1435.

²⁹ Servatius, in: Noack/Servatius/Haas, Kommentar zum GmbHG, 23. Aufl. 2022, § 11 Rn. 12, 18.

³⁰ Windbichler/Bachmann, Gesellschaftsrecht, 25. Aufl. 2023, § 23 Rn. 35.

das Handelsregister auftreten (sog. Verlustdeckungshaftung).³¹ Dies dient dem Gläubigerschutz, weil dadurch sichergestellt wird, dass den Gläubigern ein Gesellschaftsvermögen, inklusive der Forderungen der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern, zur Verfügung steht.³² Es handelt sich dabei um eine anteilige, unbeschränkte Innenhaftung.³³ Innenhaftung bedeutet, dass die Gesellschafter ausschließlich im Innenverhältnis gegenüber der Vor-GmbH haften, aber nicht persönlich von den Gläubigern der Vor-GmbH in Anspruch genommen werden können.

Gem. § 11 Abs. 2 GmbHG haften die Handelnden, die vor Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt haben, persönlich und solidarisch. Mit dem Handelnden ist der Geschäftsführer oder zumindest eine Person gemeint, die wie ein Geschäftsführer im Namen der Gesellschaft auftritt.³⁴ Diese Personen haften für die dadurch begründeten Verbindlichkeiten in voller Höhe, persönlich und akzessorisch.³⁵

3. Eintragung in das Handelsregister

Bevor die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden kann, muss neben den oben ausgeführten Voraussetzungen ein Geschäftsführer bestellt werden. Ohne Geschäftsführer ist die GmbH nicht handlungsfähig. Die Bestellung des Geschäftsführers kann gem. § 6 Abs. 3 S. 2 GmbHG bereits im Gesellschaftsvertrag erfolgen. Zudem muss gem. § 7 Abs. 2 S. 2 GmbHG i.V.m § 5 Abs. 1 GmbHG bereits ein Teil des vereinbarten Stammkapitals, mindestens aber 12.500 €, auf ein Geschäftskonto der GmbH eingezahlt werden. Mit Eintragung in das Handelsregister ist schließlich gem. § 11 Abs. 1 GmbHG die GmbH entstanden. Die Vorgesellschaft endet mit der Gründung und ihr Vermögen sowie ihre Verbindlichkeiten gehen auf die GmbH über.³⁶ Den Gläubigern der GmbH steht ausschließlich das Gesellschaftsvermögen gem. § 13 Abs. 2 GmbHG zur Befriedigung ihrer Forderungen zur Verfügung. Die Gesellschafter haften nicht für Geschäftsverbindlichkeiten.

III. Zukunft: Potential der Online-Gründung

Gem. Erwägungsgrund 2 der EU-Digitalisierungsrichtlinie ist es unter anderem Sinn und Zweck der neu geschaffenen Online-Gründung, die Gründung einer Gesellschaft durch Zuhilfenahme von digitalen Instrumenten im Vergleich zur Präsenzgründung effizienter, günstiger und einfacher zu gestalten. Das Ziel von EU-Richtlinien ist gem. Art. 288 Abs. 3 AEUV bei der rechtlichen Umsetzung verbindlich, während die Mitgliedstaaten bei der Form und den Mitteln der Umsetzung über einen Gestaltungsspielraum verfügen. Der deutsche Gesetzgeber hat die notarielle Beurkundung auch für die Online-Gründung vorgeschrieben, sodass das Online-Verfahren gem. §§ 16a ff. BeurkG als Alternative zur Präsenzbeurkundung gem. §§ 8 ff. BeurkG ausgestaltet worden ist.³⁷

Über ihr Dasein als Alternative hinaus kann die Digitalisierung der GmbH-Gründung aber auch als Anstoß dienen, den gesamten Gründungsprozess zu standardisieren und ggf. sogar zu automatisieren. Es stellt sich demgemäß die Frage, ob durch die Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie

³¹ BGH NJW 1997, 1507 (1508); *Windbichler/Bachmann*, Gesellschaftsrecht, 25. Aufl. 2023, § 23 Rn. 36; *Servatius*, in: Noack/Servatius/Haas, Kommentar zum GmbHG, 23. Aufl. 2022, § 11 Rn. 24.

³² *Windbichler/Bachmann*, Gesellschaftsrecht, 25. Aufl. 2023, § 23 Rn. 37.

³³ BGH NJW 1997, 1507 (1508); *Windbichler/Bachmann*, Gesellschaftsrecht, 25. Aufl. 2023, § 23 Rn. 36; *Servatius*, in: Noack/Servatius/Haas, Kommentar zum GmbHG, 23. Aufl. 2022, § 11 Rn. 24.

³⁴ *Servatius*, in: Noack/Servatius/Haas, Kommentar zum GmbHG, 23. Aufl. 2022, § 11 Rn. 47.

³⁵ *Windbichler/Bachmann*, Gesellschaftsrecht, 25. Aufl. 2023, § 23 Rn. 39.

³⁶ *Servatius*, in: Noack/Servatius/Haas, Kommentar zum GmbHG, 23. Aufl. 2022, § 11 Rn. 55, 56.

³⁷ BT-Drs. 19/28177, S. 115.

das „Legal Tech“ in die Gründung einer GmbH Einzug erhalten kann. Welches Potential bieten die neuen Regelungen?

1. Was ist „Legal Tech“?

„Legal Tech“ beschreibt eine Form der standardisierten und automatisierten Fallbearbeitung unter Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln jeder Art, welche die Bearbeitung der Angelegenheit durch einen Menschen vollständig oder zumindest teilweise entbehrlich machen.³⁸ Zwingende Voraussetzung für die Nutzung von „Legal Tech“ ist, dass sich Fälle überhaupt standardisieren lassen. Standardisierung erfordert Vergleichbarkeit. Folgerichtig müssen sich die zu bearbeitenden Rechtsfragen musterartig wiederholen und deren Lösung sowie die Fallbearbeitung nach einem immer wiederkehrenden Schema möglich sein. Wenn eine Standardisierung durchführbar ist, kann eine Automatisierung erfolgen.

2. Übertragung auf die Regelungen zur Online-Gründung der GmbH

Ob „Legal Tech“ auf die Online-Gründung einer GmbH angewandt werden kann, hängt folglich davon ab, ob sich dieser Prozess standardisieren lässt. Dazu müsste die Gründung verschiedener GmbHs vergleichbar sein. Der Ablauf per se ist mit der Verhandlung bzw. Erstellung der Satzung, der notariellen Beurkundung und Eintragung in das Handelsregister in formaler Hinsicht immer derselbe und insofern von Gründung zu Gründung vergleichbar. Was sich jedoch bei jeder einzelnen Gründung unterscheiden kann, ist der konkrete Inhalt der Satzung – von den Mindestbestandteilen gem. § 3 GmbHG einmal abgesehen. Die maßgeblich zu klärende Frage ist daher, ob eine Art „Einheits-GmbH“-Gründung mit den neuen Rechtsvorschriften vereinbar ist. Eine solche „Einheits-GmbH“ würde auf der immer gleichen vertraglichen Grundlage beruhen, d.h. es würde eine vereinheitlichte Satzung zu Grunde gelegt werden.

a) Musterprotokoll des GmbH-Gesetzes als „Einheits“-Satzung

Mit dem Musterprotokoll aus der Anlage 2 des GmbHG hat der Gesetzgeber bereits eine Schablone für eine „Einheits-GmbH“ geschaffen. Das Musterprotokoll umfasst die gesetzlich verpflichtenden Inhalte, d.h. es „protokolliert“ sozusagen die Mindestvorgaben aus § 3 Abs. 1 GmbHG. Darüber hinaus trifft es aber nur einzelne Regelungen zur Befreiung des Geschäftsführers von § 181 BGB und dazu, dass die GmbH die Gründungskosten bis zu einer bestimmten Summe trägt. Gem. § 2 Abs. 3 S. 5 GmbHG kann das neu für die Online-Gründung geschaffene Musterprotokoll für die Gründung per Video verwendet werden. Die Gründung per Musterprotokoll stellt eine Gründung im vereinfachten Verfahren dar.

aa) Was ist eine Gründung im vereinfachten Verfahren?

Besteht die zukünftige GmbH aus maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer, kann die GmbH ausweislich des § 2 Abs. 1a S. 1, S. 2 GmbHG im vereinfachten Verfahren mit dem Musterprotokoll aus der Anlage 1 zum GmbH-Gesetz in Präsenz gegründet werden. Eine Gründung ist gem. § 2 Abs. 1a S. 3 GmbHG ausschließlich so lange im vereinfachten Verfahren zulässig, wie keine Rege-

³⁸ Remmert, in: Beck'sches Rechtsanwalts-Handbuch, 12. Aufl. 2022, § 64 Rn. 7 f.; neben dieser Definition gibt es auch eine weitere Definition, die das Vorliegen von Legal Tech bereits bejaht, wenn Recht und Technologie in irgendeiner Form zusammenarbeiten (Remmert a.a.O., § 64 Rn. 5).

lung getroffen wird, die von den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes abweicht. Das Musterprotokoll in der Anlage 1 des GmbH-Gesetzes vereint den Gesellschaftsvertrag, die Gesellschafterliste und Geschäftsführerbestellung in einem Dokument (§ 2 Abs. 1a S. 4 GmbHG und § 6 Abs. 3 S. 2 Alt. 1 GmbHG).

Im Gegensatz zur Präsenzgründung ist die Online-Gründung im vereinfachten Verfahren nicht gem. § 2 Abs. 1a S. 1 GmbHG auf eine bestimmte Personenzahl beschränkt. Das Online-Musterprotokoll darf aber ebenfalls keine abweichenden Regelungen zum GmbH-Gesetz enthalten. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 3 S. 6 GmbHG, der zwar auf § 2 Abs. 1a S. 3 GmbHG verweist, aber gerade nicht auf § 2 Abs. 1a S. 1 GmbHG.

bb) GmbH-Gründung in der einfachsten Form

Entsprechend technisch aufbereitet ist es also denkbar, dass potenzielle Gründer auf einer Website eine Maske mit ihren Daten ausfüllen, die automatisiert in das Musterprotokoll übertragen werden.³⁹ Das so generierte Protokoll könnte im Anschluss an den örtlich zuständigen Notar übermittelt werden, der sodann einen Termin mit den Gründern zur Video-Beurkundung vereinbart und nach der Aufbringung des Stammkapitals die Eintragung in das Handelsregister veranlasst. Mit dieser „einfachsten“ Form der Gründung wäre es Notaren und ggf. mit diesen kooperierenden Kanzleien möglich, mit minimalem bis keinem Beratungsaufwand eine Vielzahl von GmbH-Gründungen zu begleiten.

b) Zulässigkeit von „Legal Tech“ im Gründungsprozess

Offen bleibt aber, ob eine solche Art des Verfahrens zulässig ist. Mit dem Wortlaut von § 2 Abs. 3 S. 1 GmbHG scheint ein derart einfaches Vorgehen wie das oben beschriebene vereinbar zu sein.

Dagegen spricht aber, dass Gründern die Errichtung per Musterprotokoll als einzige Option der Online-Gründung präsentiert werden würde. Gründer müssen aber mithilfe einer fachlichen Beratung in die Lage versetzt werden, zu entscheiden, ob sie ein Musterprotokoll oder eine individuelle Satzung für ihre Gesellschaft wünschen.⁴⁰ Vielfach könnte es Erst-Gründern nicht klar sein, welche Regelungen in der Satzung überhaupt möglich sind und welche Vor- und Nachteile das eine oder das andere Verfahren haben kann. Wie sich aus Erwägungsgrund 18 sowie aus Art. 13g Abs. 2 der EU-Digitalisierungsrichtlinie i.V.m. Art. 13h der EU-Digitalisierungsrichtlinie ergibt, soll den Gründern aber eine Wahlmöglichkeit belassen werden, ob sie per Musterprotokoll oder mit maßgeschneiderter Satzung gründen wollen. Würden Gründer schlichtweg auf ein Online-Formular verwiesen, welches ausschließlich eine Gründung im vereinfachten Verfahren ermöglicht, kann nicht von einer Wahlmöglichkeit gesprochen werden.⁴¹

Zudem ist ein solches Verfahren mit den Amtspflichten des Notars und gem. § 14 Abs. 1 S. 1 BNotO mit seiner Stellung als unabhängiger und unparteiischer Berater nicht vereinbar. Es gehört zu den Pflichten des beurkundenden Notars, im Vorfeld den wahren Willen der Gründer zu erforschen, den Schutz von etwaigen Minderheitsgesellschaftern sowie weniger rechtskundigen Personen zu gewährleisten und die materielle Richtigkeit des Gesellschaftsvertrages sicherzustellen.⁴² Füllen Neu-Grün-

³⁹ Siehe etwa *Teichmann*, ZfPW 2019, 247 (256), der auf die estländische Praxis verweist, bei der die Gründer auf der Website der Registrierungsbehörde lediglich die Lücken eines Mustervertrages ausfüllen. Zudem sei verwiesen auf *Eichhorn*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 2022, S. 134 f., der die Zulässigkeit eines elektronischen Benutzermenüs auf der Website der Bundesnotarkammer mit anschließender Übermittlung an einen Notar als Vorgehensweise untersucht.

⁴⁰ *Bormann/Stelmaszczyk*, NZG 2019, 601 (611); *Schurr*, EuZW 2019, 772 (778).

⁴¹ *Eichhorn*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 2022, S. 135.

⁴² *Lieder*, NZG 2020, 81 (83 f.); *Teichmann*, ZfPW 2019, 247 (251 f.); *Eichhorn*, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht,

der lediglich ein Formular mit den fehlenden Angaben für das Musterprotokoll aus, erhält der zuständige Notar keine ausreichenden Informationen, um ggf. kritische Punkte identifizieren zu können. Damit der Notar seine Amtspflichten überhaupt erfüllen kann, erfordert es eine individuelle Beratung und Aufklärung der Gründer.

Die strenge Formvorgabe des § 2 Abs. 1 GmbHG und im Online-Äquivalent der § 2 Abs. 3 GmbHG soll die Gründer vor Übereilung schützen und erfüllt insofern eine Warnfunktion.⁴³ Ein Online-Formular mit automatischer Terminvergabe zur Video-Beurkundung treibt dagegen den Gründungsprozess hinsichtlich der Schnelligkeit und Effizienz auf die Spitze. Gründern bliebe keine Möglichkeit sich vor der Beurkundung über die Tragweite dieses Rechtsgeschäftes klar zu werden.

Die Schutzfunktion der Formvorschrift und die Pflichten des Notars sprechen maßgeblich dafür, dass Konstellationen ohne jede notarielle (oder ggf. anwaltliche) Beratung – bloß, weil sie mit digitalen Mitteln möglich sind – nicht dem Zweck des § 2 Abs. 3 GmbHG und der §§ 16a ff. BeurkG entsprechen.⁴⁴ Wenn sich der deutsche Gesetzgeber schon dazu entschließt, eine solch strenge Formvorgabe für die Online-Gründung vorzusehen, darf diese Wertung nicht durch die aktuellen technischen Möglichkeiten praktisch umgangen werden. Die neue Rechtslage zielt nicht darauf ab, ein derart vereinfachtes und standardisiertes Gründungsverfahren, wie das oben beschriebene, zuzulassen.

Wollen Notare und Kanzleien dem Rechtsverkehr ein Angebot zur Online-Gründung machen, dürfen sie es sich folglich nicht derart einfach machen. Die Anbieter müssen ein System implementieren, welches es auch im Online-Verfahren ermöglicht, Gründer umfassend zu beraten. Dazu können sie und sollten sie ebenfalls technische Hilfsmittel verwenden. Es kommt etwa die Beratung per Video, Chat(-Bot) oder Telefon sowie die Übermittlung von Informationen per E-Mail in Betracht. Ferner könnten Abfragemasken vorgehalten werden, die diverse Fragen zum konkreten Gründungsvorhaben enthalten, um davon ausgehend den Gründern eine Empfehlung geben zu können.

3. Übertragung der Präsenzbeurkundung in ein Online-Verfahren

Mit der deutschen Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie hat die Digitalisierung des Gründungsprozesses der GmbH begonnen. Der deutsche Gesetzgeber hat in diesem Zusammenhang eine formale Übersetzung der Präsenzbeurkundung in eine digitale Struktur gewählt, ohne in materieller Hinsicht Änderungen an dem Prozess als solchem vorzunehmen.⁴⁵ Allein durch die fortschreitende Digitalisierung, auch ohne eine weitergehende Standardisierung und Automatisierung des Prozesses, soll diese Art der Gründung jedenfalls günstiger und schneller sein.⁴⁶ Dass die Gründung schneller vollzogen werden kann, ist einleuchtend, da sich die Gründer die Hin- und Rückfahrt zum Notar sparen. Ob diese Gründung tatsächlich günstiger ist, erscheint dagegen fraglich. Zwar entfallen ebenso die Kosten für die Fahrtwege, jedoch ist für die Online-Gründung neben den allgemeinen Kosten für das Beurkundungsverfahren zusätzlich eine Pauschal-Gebühr i.H.v. 25 € zu zahlen (Nr. 32016, Anlage 1 zum Gerichts- und Notarkostengesetz). Günstiger ist die Gründung demgemäß lediglich in den Fällen, in denen die Gründer für die Anreise weitere Wege und damit kostenintensivere Verkehrsmittel in Anspruch nehmen müssen.

2022, S. 135; Keller/Schümmer, NZG 2021, 573 (577).

⁴³ Schuster, RD 2021, 496 (499).

⁴⁴ Eichhorn, Digitalisierung im Gesellschaftsrecht, 2022, S. 135.

⁴⁵ BT-Drs. 19/28177, S. 62; Thiel/Nazari-Khanachayi, RD 2021, 134 (135).

⁴⁶ Schuster, RD 2021, 496 (496); Lieder, NZG 2020, 81 (86); Omlor, DStR 2019, 2544 (2545); BT-Drs. 19/28177, S. 68 ff.

IV. Vergangenheit: Die Entwicklung der Formvorgabe des § 2 GmbHG

Von dem Potenzial der GmbH-Online-Gründung ist die Frage abzugrenzen, warum sich der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie dazu entschieden hat, die notarielle Beurkundung als Gründungsvoraussetzung beizubehalten. Es stand den Mitgliedstaaten frei, ob sie die Tätigkeit eines Notars in den Gründungsprozess einbinden wollen. Wie der Erwägungsgrund 19 der EU-Digitalisierungsrichtlinie vorsieht, durften die EU-Mitgliedstaaten bei der Einführung einer Online-Gründung auf bestehende gesellschaftsrechtliche Traditionen Rücksicht nehmen. Um die Frage nach dem Warum zu beantworten, lohnt sich ein Blick auf eben diese Traditionen.

1. Gab es einen rechtlichen Vorgänger der GmbH?

Der Abgeordnete Uwe Lambinus (SPD) eröffnete am 13.5.1980 seinen Redebeitrag im Bundestag unter anderem mit folgenden Worten:

„[...] Das 1892 verkündete Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung schuf die neue Rechtsform gleichsam aus dem Nichts. Sie hatte kein geschichtlich gewachsenes Vorbild.“⁴⁷

Folgt man dem, könnte man den Eindruck gewinnen, dass der Reichstag knapp 100 Jahre zuvor ohne jegliche Vorlage eine neue Rechtsform erfand, die „rechtspolitisch [...] zwischen der neuen Aktiengesellschaft und den handelsrechtlichen Personengesellschaften oHG und KG“⁴⁸ stand.

Doch so einfach ist die Geburtsstunde der GmbH nicht. Die Schaffung der Rechtsform „GmbH“ ist mit der Kolonialpolitik des Deutschen Kaiserreiches verbunden, weil die Regelungen zu den deutschen Kolonialgesellschaften als wesentliche Entwicklungsstufe für das GmbH-Gesetz gelten.⁴⁹ Zwar hat die GmbH als juristische Person und Kapitalgesellschaft Überschneidungspunkte mit der Aktiengesellschaft und aufgrund der personalen Ausrichtung der Gesellschafter untereinander auch Ähnlichkeit mit der oHG. Jedoch ist ein wesentliches Charakteristikum der Kolonialgesellschaft – die Möglichkeit der freien rechtlichen Gestaltung des Innenverhältnisses im Gegensatz zum streng regulierten Aktienrecht – in das GmbH-Gesetz transferiert worden.⁵⁰

a) Hintergrund der Kolonialgesellschaft

Wer eine deutsche Kolonialgesellschaft betreiben wollte, benötigte eine stabile aber gleichzeitig flexible Finanzierung, weil die tatsächlich anfallenden Kosten genauso wie die Gewinnaussichten kaum zu prognostizieren waren.⁵¹ Die Gesellschafter einer kolonialen Unternehmung scheuten demgemäß eine persönliche Haftung.⁵² Dieses Bedürfnis nach finanzieller Flexibilität und der Wunsch nach einem persönlichen Haftungsausschluss, wie von zeitgenössischen Autoren ausgeführt, rührte aber nicht ausschließlich daher, dass die Gesellschafter einer kolonialen Unternehmung weite Wege überwinden mussten. Vielmehr war es im Vorfeld nicht absehbar, wie die Bewohner in den Kolonien auf die Besetzung ihrer Gebiete reagieren würden.

⁴⁷ BT-PlPr., 216. Sitzung am 13.5.1980, S. 17363 (A).

⁴⁸ BT-PlPr., 216. Sitzung am 13.5.1980, S. 17363 (B).

⁴⁹ Thiessen, in: FS Seibert, 2019, S. 951 (965).

⁵⁰ Thiessen, in: FS Seibert, 2019, S. 951 (965).

⁵¹ v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, 1895, S. 144.

⁵² v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, 1895, S. 144.

Die Gesellschaftsformen, die in den 1880er Jahren für solche kolonialen Bestrebungen verfügbar waren, wurden jedoch gemeinhin als ungeeignet eingeschätzt.⁵³ Die oHG sieht eine persönliche Haftung der Gesellschafter vor. Die Aktiengesellschaft schließt die persönliche Haftung der Gesellschafter zwar aus, wurde aber seit der Aktienrechtsnovelle von 1884⁵⁴ aufgrund der strengen Vorgaben zur Gründung sowie zur Aufbringung und zum Erhalt des Grundkapitals als wenig geeignet angesehen.⁵⁵

Um nicht den Regelungen des Aktienrechts zu unterliegen, gleichzeitig aber in den Genuss eines persönlichen Haftungsausschlusses zu kommen, verliehen die preußischen Ministerien gemäß dem Allgemeinen Preußischen Landrecht (ALR) Unternehmungen wie der Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und der Neu-Guinea-Kompagnie sog. Korporationsrechte.⁵⁶ Diese Lösung war für das gesamte Deutsche Kaiserreich jedoch aus verschiedenen Gründen unbefriedigend. Zunächst konnten sich diese Korporationen ausschließlich in Preußen konstituieren, sodass eine Gründung in anderen Teilen des Deutschen Reiches aufgrund des ALR nicht möglich war.⁵⁷ Zudem sollte das ALR als Rechtsgrundlage mit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ohnehin außer Kraft treten.⁵⁸ Ferner sollen „Kapitalisten“ aus dem Rest des Reiches von einer Investition abgeschreckt gewesen sein, da sie die partikularrechtlichen Grundlagen dieser Form nicht gekannt hätten.⁵⁹

Um kurzfristig eine Rechtsform mit beschränkter Haftung für die Kolonialgesellschaften auf dem Gebiet des gesamten Deutschen Kaiserreiches anzubieten,⁶⁰ schuf der Reichstag kurzerhand eine neue Rechtsform. Am 15.3.1888 fügte er in das sog. „Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete“ die §§ 8–10 ein.⁶¹ § 8 dieses Gesetzes ermächtigte den Bundesrath, Korporationsrechte an Gesellschaften reichsweit zu verleihen.

b) Geburtsstunde der GmbH

Im Zuge der zweiten Beratung zum „Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete“ am 28.2.1888 forderte der Abgeordnete Wilhelm Oechelhäuser abermals die Einführung einer neuen Gesellschaftsform, die „es ermöglicht zu investieren, das Kapital selbst und unmittelbar fruchtbar zu machen, aber dabei nur beschränkt zu haften.“⁶²

⁵³ Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften, 1888, S. 6; Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages (RT-PIPr.), 29. Sitzung am 4.2.1888, S. 703 (B).

⁵⁴ Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft v. 18.7.1884 (RGBl. S. 123 ff.).

⁵⁵ v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, 1895, S. 145; RT-PIPr., 29. Sitzung am 4.2.1888, S. 703 (C); Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften, 1888, S. 6.

⁵⁶ v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, 1895, S. 145; Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften, 1888, S. 6; Regelungen zur Korporation finden sich im 6. Titel des ALR. In § 25 ALR ist festgelegt, dass Korporationsrechte ausschließlich durch staatliche Genehmigung verliehen werden konnten. Für Verbindlichkeiten haftete lediglich das Vermögen der Korporation. Eine persönliche Haftung der Mitglieder kam nur in Betracht, wenn sie dies ausdrücklich erklärt hatten (§§ 91, 94 ALR). Ferner war die Korporation eine eigenständige „moralische Person“ des Geschäftslebens (§ 81 ALR).

⁵⁷ RT-PIPr., 29. Sitzung am 4.2.1888, S. 703 (B).

⁵⁸ RT-PIPr., 29. Sitzung am 4.2.1888, S. 703 (B); v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, 1895, S. 145.

⁵⁹ Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften, 1888, S. 7.

⁶⁰ RT-PIPr., 48. Sitzung am 28.2.1888, S. 1157 (C); Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften, 1888, S. 9.

⁶¹ Gesetz wegen der Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 15.3.1888 (RGBl. S. 71 ff.).

⁶² RT-PIPr., 48. Sitzung am 28.2.1888, S. 1156 (A); die Forderung, eine neue Rechtsform einzuführen, wurde bereits im Zuge der Beratungen zur Aktienrechtsnovelle 1884 von Oechelhäuser vorgeschlagen und diskutiert (RT-PIPr., 11. Sitzung am 24.3.1884, S. 221). Zum Kontext wird ferner auf Bayer/Habersack, Aktienrecht im Wandel, Bd. 1, 2007 verwiesen.

Es sollte eine neue Gesellschaftsform geschaffen werden, welche die Vorzüge der Aktiengesellschaft und die der Personenhandelsgesellschaften vereint: Die beschränkte Haftung sowie Aufbringung der notwendigen „Kapitalien“ einerseits und die personale Verbindung der Gesellschafter andererseits.⁶³ Das neue „Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ ermöglichte eine größtmögliche Flexibilität im Innenverhältnis, um insbesondere den verschiedenen Zwecken, zu denen eine solche Gesellschaft gegründet werden konnte, gerecht zu werden.⁶⁴ Die finanzielle Grundlage dieser Gesellschaft konnte nicht nur wie bei der Aktiengesellschaft gem. Art. 207a ADHGB durch Geld,⁶⁵ sondern auch durch die Übereignung von Sachkapital aufgebracht werden (§ 5 Abs. 3 GmbHG a.F.).⁶⁶

Werden Haftungsbeschränkungen für die Gesellschafter geschaffen, stellt sich gleichzeitig auch regelmäßig die Frage, inwiefern der Schutz des Rechtsverkehrs gewährleistet werden kann. Ohne eine persönliche Haftung der Gesellschafter musste die GmbH wenigstens über ein Mindestkapital verfügen, welches den Gesellschaftsgläubigern zur Befriedigung ihrer Forderungen zur Verfügung stehen sollte.⁶⁷ Dies hat sich vom Prinzip her bis heute nicht geändert, nur die Höhe und Währung des aufzubringenden Stammkapitals wurden angepasst.⁶⁸

Ebenfalls zum Zweck der Absicherung des Rechtsverkehrs wurde festgelegt, dass die Anteile an einer GmbH kein Gegenstand des allgemeinen Handelsverkehrs werden, wie etwa die Aktien einer AG.⁶⁹ Zwar sollten auch die Anteile an einer GmbH dem Grunde nach frei veräußerlich sein, die Übertragung von Anteilen wurde aber durch die Bindung an die notarielle oder gerichtliche Form maßgeblich verlangsamt.⁷⁰

Der Abgeordnete *Oechelhäuser* prognostizierte in der ersten Beratung des GmbH-Gesetz-Entwurfes am 19.2.1892, dass diese neue Gesellschaftsform die des „kleinen Mannes“ werden würde und vor allem kleinere Handwerks- und Arbeiter-Betriebe sich dieser Form bedienen dürften.⁷¹ Auch mehr als 85 Jahre später, wenn der Abgeordnete *Lambinus* über die Reform des GmbH-Gesetzes im Bundestag spricht, ist es nach wie vor zumindest sein Anliegen, die GmbH für kleine Unternehmen rechtlich attraktiv zu gestalten.⁷²

⁶³ Aktenstück Nr. 660, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20.2.1892, S. 3725 ff.

⁶⁴ Aktenstück Nr. 660, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20.2.1892, S. 3728.

⁶⁵ Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaft v. 18.7.1884 (RGBl. S. 145).

⁶⁶ Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20.4.1892 (RGBl. S. 478).

⁶⁷ Aktenstück Nr. 660, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20.2.1892, S. 3729.

⁶⁸ Das Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20.4.1892 (RGBl. S. 477 f.) sah in § 5 GmbHG a.F. ein Mindestkapital von 20.000 Mark vor. Dies entspräche im Jahr 2022 einem Betrag von 148.000 Euro. Die Kaufkraft der Bevölkerung aus dem Jahr 1892 für eine Mark würde 7,40 Euro im Durchschnitt des Jahres 2022 betragen (Deutsche Bundesbank, Eurosystem, Kaufkraftäquivalente historischer Beträge in deutschen Währungen, Stand: März 2023).

⁶⁹ Aktenstück Nr. 660, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20.2.1892, S. 3729.

⁷⁰ Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20.4.1892 (RGBl. S. 477 f.); Aktenstück Nr. 660, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20.2.1892, S. 3728 f.

⁷¹ RT-PIPr., 177. Sitzung am 19.2.1892, S. 4304 (D).

⁷² BT-PIPr., 216. Sitzung am 13.5.1980, S. 17363 (C).

2. Formvorgaben: Von der Genehmigung des Reichskanzlers zur Beurkundung per Video

Nimmt man die Gründungsmodalitäten der Kolonialgesellschaft hinzu, hat die Form, die bei Abschluss des GmbH-Gesellschaftsvertrages beachtet werden muss, im Laufe der Zeit diverse Änderungen bzw. Ergänzungen erfahren. Welche dies waren und welche Gründe der zeitgenössische Gesetzgeber jeweils dafür vortrug, werden im Folgenden nachvollzogen.

a) Genehmigung des Reichskanzlers

Um als Kolonialgesellschaft die Fähigkeit zu erlangen, in eigenem Namen Rechte zu erwerben, zu klagen und verklagt zu werden, musste der Gesellschaftsvertrag (im Gesetzestext in § 8 auch Statut genannt)⁷³ gem. § 8 S. 1 des „Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete“ durch den Reichskanzler genehmigt werden. Dass der Reichskanzler jeden einzelnen Gesellschaftsvertrag zu prüfen hatte und diese Gesellschaften im Anschluss gem. § 10 S. 1 des „Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete“ der Aufsicht des Kanzlers unterstanden, stellte nach Auffassung des historischen Gesetzgebers einen ausreichenden Schutz für den Rechtsverkehr dar, sodass es keiner weiteren Vorschriften zu einer etwaigen Gründerhaftung oder dergleichen bedurfte.⁷⁴

Um den Gründungsprozess abzuschließen, musste der Bundesrath gem. §§ 8 S. 1, 10 S. 1 des „Gesetzes zu den deutschen Schutzgebieten“ per Beschluss die Rechtsfähigkeit verleihen. Ein Auszug des Gesellschaftsvertrags sowie der Beschluss des Bundesraths waren sodann im Reichsanzeiger zu veröffentlichen (§ 8 S. 2 des Gesetzes zu den deutschen Schutzgebieten).

b) Schriftform oder doch lieber eine notarielle bzw. gerichtliche Form?

An die Stelle der Genehmigung des Reichskanzlers trat für die GmbH gem. § 2 GmbHG a.F. eine neue Formvorgabe: Die gerichtliche oder notarielle Form.

Diese strenge Form sah der ursprüngliche Entwurf des GmbH-Gesetzes allerdings noch nicht vor. Zwar sollte der Gesellschaftsvertrag nicht ohne Beachtung jeglicher Form abgeschlossen werden können, jedoch enthielt § 2 GmbHG in seiner Entwurfsfassung lediglich die Vorgabe, dass er schriftlich abzuschließen sei.⁷⁵ Hintergrund der schriftlichen Form war einerseits, dass aufgrund der Satzungsautonomie zum Schutz des Rechtsverkehrs die Innenverhältnisse der jeweiligen GmbH offengelegt werden sollten.⁷⁶ Andererseits sollte eine strengere Form als die schriftliche anders als bei der Aktiengesellschaft wegen der „einfachen Struktur des Gründungshergangs“ nicht erforderlich sein.⁷⁷

Die preußische Handelskammer hatte in ihrem Gutachten zur Einführung einer neuen Gesellschaftsform ebenfalls die schriftliche Abfassung des Gesellschaftsvertrages für ausreichend gehalten.⁷⁸ Anders sah dies indes der deutsche Handelstag, der im Rahmen seines Gutachtens zumindest

⁷³ Gesetz wegen der Abänderung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete v. 15.3.1888 (RGBl. S. 74).

⁷⁴ So zumindest die Abgeordneten *Oechelhäuser* und *Meyer* in den RT-PlPr., 48. Sitzung am 28.2.1888, S. 1155 (B) und S. 1159 (B). Einen fehlenden Verkehrsschutz aufgrund fehlender Gründerhaftungsvorschriften hatte dagegen der Abgeordnete *v. Strombeck* kritisiert (in derselben Sitzung des Reichstages, S. 1154 [D]).

⁷⁵ Aktenstück Nr. 660, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20.2.1892, S. 3715.

⁷⁶ Aktenstück Nr. 660, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20.2.1892, S. 3732 f.

⁷⁷ Aktenstück Nr. 660, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20.2.1892, S. 3733.

⁷⁸ Gutachten der preußischen Handelskammer und kaufmännischen Korporationen, Aktenstück Nr. 660, Anlage

die Beglaubigung des Gesellschaftsvertrages empfahl.⁷⁹

Wie oben bereits angedeutet, blieb es aber nicht bei dem Schriftformerfordernis. Bereits in der ersten Lesung des Gesetzes im Reichstag kam die Forderung auf, dass – sofern sich die Gesellschafter die Vorteile einer juristischen Person zu eigen machen wollen – diese Gesellschaften im „hellen Lichte des Tages arbeiten sollen“ und die Gründungsvorschriften in der Entwurfsfassung nicht ausreichend seien.⁸⁰ Die 25. Kommission, welche sich aufgrund des Beschlusses des Reichstages mit dem GmbHG-E befasste, ersetzte sodann die schriftliche Form in § 2 GmbHG-E durch die gerichtliche und notarielle Form.⁸¹ Diese strenge Form begründete die Kommission damit, dass der Gesellschaftsvertrag verlässlich Auskunft über die Geschäftsverhältnisse, die Höhe des Stammkapitals und der Verteilung zwischen den Gesellschaftern geben müsse.⁸²

aa) Was bedeutet „gerichtliche Form“?

Was an § 2 GmbHG a.F. zunächst auffällt, ist die vermeintlich „zusätzliche“ Abschlussform – die gerichtliche wahlweise neben der notariellen Form. Tatsächlich ist damit jeweils die Beurkundung des Vertragsabschlusses gemeint, nur eben entweder durch einen Notar oder durch einen Richter. In der Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1896, welches zum 1.1.1900 in Kraft trat, enthielt § 128 BGB a.F. neben der notariellen außerdem die gerichtliche Form für Beurkundungen.⁸³

Wahlweise konnten die GmbH-Gründer also den Abschluss des Gesellschaftsvertrages anstatt bei einem Notar vor einem Gericht beurkunden lassen. Gem. Art. 141 EGBGB a.F.⁸⁴ durften die Länder aber per Landesgesetz bestimmen, dass ausschließlich das Gericht oder ausschließlich der Notar zuständig ist. Von dieser Option hatten insbesondere Bayern, Baden und Elsass-Lothringen Gebrauch gemacht, die den Notaren die ausschließliche Zuständigkeit für Beurkundungen zuwiesen.⁸⁵ Die anderen Staaten des Deutschen Kaiserreiches beließen es bei der Wahlmöglichkeit.⁸⁶

bb) Beseitigung der doppelten Zuständigkeit

Mit der Verabschiedung des Beurkundungsgesetzes am 28.8.1969 regelte der deutsche Gesetzgeber erstmals das Verfahren und die Zuständigkeit für Beurkundungen bundeseinheitlich. Die „gerichtliche Form“ wurde in § 2 Abs. 1 S. 1 GmbHG a.F. und § 128 BGB a.F. getilgt und Art. 141 EGBGB ersatzlos gestrichen.⁸⁷ Mit Erlass des Beurkundungsgesetzes erhielten die Notare die ausschließliche Zustän-

B zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20.2.1892, S. 3769.

⁷⁹ Gutachten des Ausschusses des deutschen Handelstages v. 7.12.1888, Aktenstück Nr. 660, Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20.2.1892, S. 3765.

⁸⁰ Reichstagsabgeordneter Peter Spahn, RT-PIPr., 177. Sitzung am 19.2.1892, S. 4306 (A).

⁸¹ Aktenstück Nr. 744, Bericht der 25. Kommission zum Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 15.3.1892, S. 4007.

⁸² Aktenstück Nr. 744, Bericht der 25. Kommission zum Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 15.3.1892, S. 4007.

⁸³ Bürgerliches Gesetzbuch v. 18.8.1896 (RGBl. S. 216); zwischen dem Inkrafttreten des GmbH-Gesetzes und dem Bürgerlichen Gesetzbuch liegt immerhin eine Zeitspanne von fast acht Jahren, in denen die Formregelungen nicht reichseinheitlich geregelt waren. Für Preußen sah etwa § 40 ALR (Dritter Titel) die Unwirksamkeit einer Handlung bei Nichtbeachtung der Formvorgabe vor.

⁸⁴ Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche v. 18.8.1896 (RGBl. S. 635).

⁸⁵ *Pierre*, Recht und Rechtsgang im deutschen Reiche, Handbuch zur Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze, 1913, S. 223.

⁸⁶ *Pierre*, Recht und Rechtsgang im deutschen Reiche, Handbuch zur Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch und seine Nebengesetze, 1913, S. 223.

⁸⁷ Vgl. § 56 BeurkG a.F. v. 28.8.1969 (BGBl. I 1969, S. 1520), der anordnete, dass in den aufgezählten Normen (insbesondere in § 2 GmbHG und § 128 BGB) die Worte „gerichtlich“ wegfallen sowie § 57 Abs. 4 Nr. 2 BeurkG

digkeit für Beurkundungen auf dem gesamten Bundesgebiet. Dies hatte dreierlei Gründe: die Vereinheitlichung der Zuständigkeitsregelung, die Entlastung der Gerichte und die Zuweisung der Beurkundung an die sachnäheren Notare.⁸⁸ Sachnäher sind die Notare womöglich deshalb, weil sie im Gegensatz zu den Gerichten regelmäßiger mit Beurkundungsangelegenheiten betraut werden.

c) Zulassung der Einpersonengesellschaft

Die ursprüngliche Konzeption von 1892 sah vor, dass zur Gründung einer GmbH mindestens zwei Gesellschafter erforderlich waren. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass gem. § 2 Abs. 1 S. 1 GmbHG a.F. für die Gründung der „Abschluss des Gesellschaftsvertrages“ erforderlich war. Ein Vertragsabschluss erfordert zumindest zwei übereinstimmende Willenserklärungen, also mindestens zwei Personen.

Dies änderte sich 1980, als § 1 GmbHG um den Passus ergänzt wurde, dass die GmbH durch eine oder mehrere Personen errichtet werden kann, und gem. § 2 Abs. 1 GmbHG nur noch der „Gesellschaftsvertrag der notariellen Form“ bedarf.⁸⁹ Neben diesen Ergänzungen erfuhr das nunmehr 85 Jahre alte Gesetz, welches zu diesem Zeitpunkt im wesentlichen Kern trotz diverser Reformbemühungen in den 1930er Jahren sowie von 1959 bis 1962 unverändert geblieben war, zahlreiche weitere Aktualisierungen.⁹⁰

Die Gründung einer GmbH durch eine Person zu ermöglichen, blieb nicht ohne Kritik. Diese reichte von grundsätzlichen Bedenken, eine Gesellschaft sei eine Rechtsform zur Verfolgung von Gemeinschaftsinteressen und damit denklogisch nicht passend für Einzelpersonen, bis hin zur Warnung vor unseriösen Gründungen im Hinblick auf etwaige Strohmannkonstellationen.⁹¹ Der Entwurfsverfasser begründete die Zulassung der Einpersonen-GmbH maßgeblich mit dem Bedarf der wirtschaftlichen Praxis nach dieser Gründungsmöglichkeit.⁹² Die Rechtsprechung hatte ihrerseits Konstellationen zugelassen, in denen sich Neu-Gründer für den Moment der Errichtung einer zweiten Person bedienten, die im Anschluss oder auch im Voraus ihren GmbH-Anteil wieder abtrat.⁹³

Mit der Zwölften Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (RL 89/667/EWG) vom 21.12.1989⁹⁴ verpflichtete ein Vorläufer der EU, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, gem. Art. 2 Abs. 1 RL 89/667/EWG

a.F., der Art. 141 EGBGB aufhob (BGBl. I 1969, S. 1523).

⁸⁸ Entwurf des Beurkundungsgesetzes v. 25.9.1968, (BT-Drs. V/3282, S. 22 ff.); Bericht des Rechtsausschusses zum Beurkundungsgesetz v. 20.3.1969, (BT-Drs. V/4014, S. 1 ff.).

⁸⁹ Gesetz zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften v. 4.7.1980 (BGBl. I S. 836). Der erste Entwurf sah vor, dass § 2 GmbHG um einen neuen Abs. 2 ergänzt werden sollte. Demgemäß sollte bei der Einpersonen-Gründung statt des Gesellschaftsvertrages die Errichtung der Gesellschaft durch Erklärung ermöglicht werden (§ 2 Abs. 2 GmbHG-E, Entwurf des GmbHG-Änderungsgesetzes v. 15.12.1977, BT-Drs. 08/1347, S. 4).

⁹⁰ Entwurf des GmbHG-Änderungsgesetzes v. 15.12.1977 (BT-Drs. 08/1347, S. 1, 27, 64).

⁹¹ Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 08/3908, S. 67, 68); zudem wurde diskutiert, eine eigene Rechtsform für Einzelunternehmer mit beschränkter Haftung einzuführen, aber aus praktischen Erwägungen aufgegeben (BT-Drs. 08/1347, S. 28).

⁹² Gesetz-Entwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 08/1347, S. 1, 28; BT-Drs. 08/3908, S. 67.

⁹³ BGH, Urt. v. 12.7.1956 – II ZR 218/54, Rn. 10 (juris); BGH NJW 1957, 19 (20); BGH, Urt. v. 6.7.1961 – II ZR 219/58, Rn. 20–22 (juris).

⁹⁴ Diese Richtlinie wurde erheblich geändert: RL 2009/102/EG v. 16.9.2009 (ABl. Nr. L v. 1.10.2009, S. 258/20).

seine Mitglieder zur Einführung der Einpersonengesellschaft. Deutschland setzte die Richtlinie mit Gesetz vom 18.12.1991 um.⁹⁵ Weil der deutsche Gesetzgeber bereits im Sommer 1980 die Einpersonen-GmbH gesetzlich umgesetzt hatte, wurden lediglich wenige Normen angepasst.⁹⁶ So wurde etwa § 35 Abs. 4 S. 2 GmbHG a.F.⁹⁷ eingefügt, der den Einzel-Gesellschafter und -Geschäftsführer dazu verpflichtet, alle Rechtsgeschäfte zwischen sich und der Gesellschaft unverzüglich zu verschriftlichen.

d) Entwicklung des vereinfachten Verfahrens

Ähnliche Überlegungen wie in den 1890ern stellte der deutsche Gesetzgeber zur Form des GmbH-Gesellschaftsvertrages im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) 2007/2008 an.⁹⁸ Der Gesetzgeber plante, die Gründung einer GmbH einfacher, effizienter und günstiger durch ein „einfacheres Gründungsverfahren“ zu gestalten und zudem mit der UG (haftungsbeschränkt) eine mit der englischen Limited (Ltd.) vergleichbare Rechtsform zu schaffen.⁹⁹ Hintergrund der umfassenden Reform war insbesondere eine Entscheidung des EuGH, welche klarstellte, dass innerhalb der EU sämtliche europäischen Unternehmensformen in jedem Mitgliedstaat gegründet werden konnten.¹⁰⁰ Da insbesondere die Ltd. ohne Beurkundungserfordernis und Aufbringung eines Mindestkapitals im Vergleich zur GmbH mit weniger Gründungsaufwand verbunden war, wollte der deutsche Gesetzgeber mit dem Erlass des MoMiG den Gründungsprozess einer GmbH unter Erhaltung ihres Renommées vereinfachen.¹⁰¹

Um dieses Ziel zu erreichen, standen hinsichtlich der Form unterschiedliche Vorschläge im Raum. Der erste Entwurf des MoMiG sah vor, dass mit einem gesetzlich vorgegebenen Muster-Gesellschaftsvertrag vollständig ohne Beurkundung und lediglich mit der Beglaubigung der Unterschriften eine GmbH errichtet werden kann.¹⁰² Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates plädierte gar dafür, ähnlich wie die Vertreter des Handels 1888, die Schriftform für sämtliche Gründungs-„Arten“ vorzusehen und ausschließlich die Unterschriften beglaubigen zu lassen, unabhängig davon, ob ein Mustervertrag verwendet wird.¹⁰³

Wie ein Blick in das GmbH-Gesetz heute verrät, haben sich diese Vorschläge nicht durchsetzen können. Stattdessen ermöglicht § 2 Abs. 1a GmbHG die Gründung im vereinfachten Verfahren per Musterprotokoll. Dieses Protokoll muss allerdings nach wie vor durch den Notar beurkundet werden. Auf die Einbindung des Notars wollte der Gesetzgeber nicht verzichten und begründete dies insbesondere mit der Rolle des Notars als neutralen Berater und vorsorgenden Rechtspfleger.¹⁰⁴ Das Musterprotokoll stellte in diesem Zusammenhang einen Kompromiss dar, der zumindest durch Zusammenfassung mehrerer Dokumente und weniger Beratungsaufwand des Notars die Gründung einfacher

⁹⁵ Gesetz zur Durchführung der Zwölften Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (BGBl. I 1991, S. 2206).

⁹⁶ BGBl. I 1991, S. 2206.

⁹⁷ Dieselbe Regelung findet sich heute in § 35 Abs. 3 S. 2 GmbHG.

⁹⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen v. 25.7.2007 (BT-Drs. 16/6140, S. 25 ff.).

⁹⁹ BT-Drs. 16/6140, S. 1.

¹⁰⁰ EuGH, Urt. v. 30.9.2003 – C-167/01 (Inspire Art).

¹⁰¹ BT-Drs. 16/6140, S. 25.

¹⁰² BT-Drs. 16/6140, S. 25.

¹⁰³ Empfehlung der Ausschüsse des Bundesrates zum Entwurf des MoMiG (BR-Drs. 354/1/07, S. 3).

¹⁰⁴ BR-Drs. 354/1/07, S. 2; BR-PlPr., 835. Sitzung am 6.7.2007, S. 239 (B) ff.; BT-PlPr., 115. Sitzung am 20.9.2007, S. 11891 (B).

und günstiger ermöglicht.¹⁰⁵

e) Beibehaltung der notariellen Beurkundung im Online-Verfahren

Bei der Umsetzung der EU-Digitalisierungsrichtlinie stand die Abschaffung der notariellen Form nicht zur Debatte.¹⁰⁶ Vielmehr sollten die Vorgaben der Richtlinie unter Beibehaltung der bisherigen gesellschaftsrechtlichen Traditionen umgesetzt werden.¹⁰⁷ Dazu zählt der deutsche Gesetzgeber auch die Mitwirkung des Notars am GmbH-Gründungsverfahren, sodass der Gesetzgeber seine Aufgabe maßgeblich darin sah, die Beurkundung in ein Online-Verfahren zu übersetzen.¹⁰⁸ Dies begründet er insbesondere mit der daraus resultierenden Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Verlässlichkeit des Handelsregisters.¹⁰⁹

V. Schluss

Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte des GmbH-Gesetzes. Zwar gab es im Zuge der einzelnen Reformen immer wieder Forderungen aus der Wirtschaft, eine weniger aufwendige Form einzuführen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund berechtigt, dass eine notarielle Beurkundung im Transaktionsbereich, wo die Gründer auf intensiv ausgehandelte und anwaltlich geprüfte Verträge zurückgreifen, zur bloßen Förmerei gerät. Der zeitgenössische Gesetzgeber hielt es jedoch im Ergebnis jedes Mal für erforderlich, die Beurkundung als Formvorschrift einzuführen bzw. beizubehalten. Vom Ursprung her diente diese Vorgabe im 19. Jahrhundert maßgeblich dazu, die Innenverhältnisse der neuen, noch unerprobten Rechtsform offenzulegen und dadurch letztlich den Rechtsverkehr und die Gläubiger zu schützen. Hinzu kommt im 20. und 21. Jahrhundert der Schutz der Gründer vor übereilten Entscheidungen und Interessenkonflikten, welcher durch die Beratung eines Notars gewährleistet werden soll. Gleichwohl sind mit dem vereinfachten Verfahren gem. § 2 Abs. 1a GmbHG im Jahre 2008 und jetzt aktuell mit der Online-Gründung gem. § 2 Abs. 3 GmbHG im Jahre 2022 Instrumente dazugekommen, welche den aufwendigen Gründungsprozess möglichst effizient ausrichten. Die Nutzung von Legal Tech kann in diesem Zusammenhang einen weiteren Beitrag zur Digitalisierung und Automatisierung der GmbH-Gründung leisten. Dabei müssen Notare aber beachten, dass sie trotz der technischen Möglichkeiten gleichwohl im Online-Verfahren sicherstellen, dass die Gründer ausreichend beraten und aufgeklärt werden.

¹⁰⁵ BT-Drs. 16/9737, S. 51.

¹⁰⁶ Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (BT-Drs. 19/28177, S. 2.)

¹⁰⁷ BT-Drs. 19/28177, S. 2.

¹⁰⁸ BT-Drs. 19/28177, S. 62 ff.

¹⁰⁹ BT-Drs. 19/28177, S. 62, 63.